

Stellungnahme
zu dem Einzelplan 04 für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz
zum Haushaltsentwurf 2025
betreffend die Beendigung der „Finanzierung freier Ausgleichsstellen für den
Täter-Opfer-Ausgleich“ (TOA)

von Dr. Silke M. Fiedeler,
Leitung der Fachstelle für TOA und Konfliktregelung im Landgerichtsbezirk Duisburg

Dem „Erläuterungsband Justiz“ zum Haushaltsplanentwurf 2025 ist zu entnehmen, dass die Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs in freier Trägerschaft ab 2025 (nach 28 Jahren) beendet werden soll.

Als offizieller Grund für die Einstellung der Förderung des TOA wird im Einzelplan 04 (Seite 30 des Erläuterungsbandes der Justiz) angegeben, dass die „Entwicklung der Fallzahlen“ zeige, „dass das Programm isoliert nicht tragfähig“ sei. Daher solle „künftig auf Angebote der umfassenden Straffälligenhilfe statt auf Einzelmaßnahmen gesetzt werden“. Der Ansatz für den Täter-Opfer-Ausgleich solle daher entfallen.

Tatsächlich kann einerseits dieser offiziell genannte Grund widerlegt und dargelegt werden, dass und wie freie Fachstellen für TOA tragfähig sind. Andererseits wird aufgezeigt, dass die Überlegungen des Ministeriums der Justiz zu einer „umfassenden Straffälligenhilfe“ der hauptsächliche Grund der beabsichtigten Fördereinstellung ist und dass diese Überlegungen sogar mit deutlich höheren Kosten und Finanzierungserfordernissen einhergehen werden als die beabsichtigten Einsparungen im Bereich von Einzelmaßnahmen der freien Straffälligenhilfe.

Es wird weiterhin dargelegt, dass der Fortbestand der TOA-Fachstellen in freier Trägerschaft für die Erfüllung sozialer, gesellschaftlicher, sicherheitspolitischer und gesetzlicher Aufgaben (§ 46a StGB, § 155 a, 406 i StPO) mindestens in dem bisherigen Umfang unerlässlich ist.

Als Leiterin der Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich im Landgerichtsbezirk Duisburg gibt die Verfasserin hier die Sicht der Praxis wieder.

I. Status quo des Täter-Opfer-Ausgleichs in freier Trägerschaft/Entwicklung der Fallzahlen aus Sicht der Praxis

Aus Sicht der Praxis gibt es im Wesentlichen drei Gründe für den status quo des TOA in freier Trägerschaft und für die Entwicklung der Fallzahlen:

1. Art und Weise der Finanzierung des TOA durch das Ministerium der Justiz
2. Abhängigkeit der Fachstellen von der Fallzuweisung durch die Justiz
3. Mangelnde bis fehlende Information der Bevölkerung über TOA

Ad 1)

Die seit Jahren immer restriktiveren Finanzierungsbedingungen durch das Ministerium der Justiz sind der Hauptgrund für die Schließung einer Reihe von Fachstellen für TOA in freier Trägerschaft in den vergangenen Jahrzehnten. Verblieben sind aktuell noch sechs Fachstellen für TOA in NRW. Hierin hatte sich bereits der fehlende, nunmehr aktuell auch klar erkennbare Wille des Ministeriums der Justiz widerspiegelt, sich aus der Betreuung sozialer Sicherungssysteme möglichst zurückziehen zu wollen (siehe dazu unten).

Die Finanzierung des TOA erfolgt in Form einer Projektförderung durch das Ministerium der Justiz in NRW, auf der Basis einer Fallpauschale von z. Zt. 360 €. Hiervon werden 90% an die freien Träger der Fachstellen ausbezahlt. Ein 10%iger Eigenanteil ist von dem jeweiligen Trägerverein selbst aufzubringen. Anders als bei anderen Projektförderungen, kommen direkte Zuwendungen für den Arbeitsbereich TOA nicht dem Träger zugute, sondern führen zu einer Kürzung der Landesmittel, was zweifach schädliche Auswirkungen für die Eigenmittelakquise der freien Träger mit sich bringt.

Mit dieser Regelung und weiteren exorbitanten Hürden in den Bewirtschaftungsgrundsätzen wurde eine wirtschaftlich und personell sachgerechte Unterhaltung der Fachstellen fast unmöglich gemacht. So wurde u.a. die Höhe der finanzierbaren Sachkosten auf 20% der Gesamtförderung (!) begrenzt und die Möglichkeit der (finanzierten) Selbstmeldungen von Bürgern immer weiter beschränkt, diese zuletzt von der Zuweisung von Fällen durch die Justizbehörden abhängig gemacht. Das erhebliche Risiko der Träger, (auf der Basis prognostizierter Fallzahlen) beantragte und erhaltene Gelder zurückbezahlen zu müssen, wenn die prognostizierte Fallzahl nicht erreicht wird (ohne jedoch zusätzliche Gelder für das bereitgestellt Personal zu erhalten, wenn die Fallzahlprognose überschritten wird), bedeutet in der Praxis die Quadratur des Kreises für die Träger in der Personal- und Kostenplanung. Zumal Einfluss auf die Zuweisungspraxis der Justizbehörden und damit auf die tatsächlich zu erreichenden Fallzahlen kaum möglich ist.

Schließlich haben die in 2024 erheblich steigenden und seitens der Landesfinanzierung nicht refinanzierten Personalkosten - neben den zuvor genannten Gründen - dazu geführt, dass sich in 2024 auch der Träger mit dem höchsten TOA-Fallvolumen (von vormals jährlich ca. 1.500

bearbeiteten Fällen in drei Fachstellen), „Die Brücke Dortmund e.V.“, dazu entschieden hat, sich nach 28 Jahren aus dem Aufgabenbereich TOA (§ 46a StGB) zurückzuziehen und die drei Fachstellen (in Dortmund, Duisburg und Gelsenkirchen) zum 30.06.2024 zu schließen. Neue Träger sind für zwei der drei Fachstellen in Dortmund und Duisburg im laufenden Haushaltsjahr gefunden worden. Diese Träger führen die zwei Fachstellen für TOA mit einem Fallvolumen von nunmehr voraussichtlich noch 900 Fällen in 2024 fort.

Mit Verabschiedung des Haushaltsplans in der vorgelegten Fassung werden sämtliche Fachstellen für TOA in NRW wegen des Wegfalls der 90%igen Förderung durch das Ministerium der Justiz ihre Arbeit ab 2025 vollständig einstellen müssen.

Ad 2)

Die in den Fachstellen für TOA bearbeiteten Fälle basieren, nach den Vorgaben der Bewirtschaftungsgrundsätze, ausschließlich auf der Zuweisung durch die zuständigen, örtlichen Justizbehörden (Staatsanwaltschaften und Gerichte).

Seit Beginn der Coronapandemie waren in einigen Landgerichtsbezirken tatsächlich z.T. rückläufige Fallzuweisungen an die TOA-Fachstellen seitens der Justizbehörden zu beobachten. Grund hierfür ist, dass z.T. bis heute Mitarbeitenden der Fachstellen für TOA seitens der Justiz nicht mehr die Möglichkeit eingeräumt wurde, Informations- und/oder Schulungsveranstaltungen zum TOA in bzw. mit den Justizbehörden durchzuführen.

Am Beispiel der Fachstelle für TOA in Duisburg zeigt sich, dass der Wille und die Befürwortung des TOA durch die Behördenleitung (der Staatsanwaltschaft) und die Information der einzelnen Dezernentinnen und Dezernenten über diese Diversionsmaßnahme in Schulungen maßgeblich für das Fallzuweisungsverhalten und damit für das bearbeitete Fallaufkommen in den Fachstellen sind. Denn in der Duisburger Fachstelle für TOA zeigt sich aktuell vielmehr ein gegenteiliger Trend mit wieder massiv steigenden Fallzahlen.

Durch eine aktive Förderung und Wertschätzung des TOA seitens der Behördenleitung in der Staatsanwaltschaft Duisburg einerseits und nach Schulungsmaßnahmen zum TOA in der Behörde andererseits hat sich das immer schon sehr hohe Fallaufkommen in der Duisburger Fachstelle in 2024 derart binnen weniger Monate gesteigert, dass es einer personellen Aufstockung dringend bedürfte, um das Fallaufkommen zu bewältigen. Angesichts der unsicheren Haushaltslage und des nun vorliegenden Haushaltsentwurfs konnte eine personelle Aufstockung bislang aber nicht umgesetzt werden.

In anderen Landgerichtsbezirken wurden Schulungsmaßnahmen, insbesondere auch für neue Dezernentinnen und Dezernenten, leider nach Ende der Coronapandemie nicht mehr zugelassen, so dass es zu einer verminderten Nutzung bzw. Anregung dieses Rechtsinstruments durch die Dezernentinnen und Dezernenten dort kommt.

Ad 3)

Schließlich ist das Phänomen zu beobachten, dass der TOA - trotz vermuteter Etablierung über die vielen Jahre seit Einführung - bei den Bürgern und in der Gesellschaft nicht bekannt ist.

Im Rahmen von Stichprobenprüfungen, bei denen bspw. in der Fachstelle für TOA in Duisburg mit Feedback-Bögen bei den Beteiligten die Zufriedenheit mit dem erlebten Vermittlungsverfahren abgefragt wird, wird immer wieder zurückgemeldet, dass das Verfahren wie das Ergebnis eine hohe Wertschätzung und Akzeptanz durch die Beteiligten erfahren. Dennoch teilen ca. 90% (statistisch nicht erhoben) der Beteiligten zu Beginn des TOA mit, dass sie noch nie zuvor von dem Angebot Täter-Opfer-Ausgleich gehört hätten.

Dieses Phänomen liegt in der Natur der Sache. Ohne konkreten Anlass eines Strafverfahrens oder eines eigenen verletzten Rechtsgutes besteht verständlicherweise kein Interesse sich mit der Thematik eines Strafverfahrens oder einer Opferwerdung zu befassen. Insofern kann die über Jahre mit viel Engagement geleistete Öffentlichkeitsarbeit der Mitarbeitenden der Fachstellen für TOA und des TOA-Servicebüros immer nur sehr eingeschränkte Wirkung in der Gesellschaft erzielen.

Wenn es aber zu einer Straftat und einer Verletzung gekommen ist, ist es insbesondere für Geschädigte in der geschwächten, eher passiven Opferrolle ungleich schwerer bis unmöglich, sich Hilfe zu suchen und das passende Hilfeangebot zu finden. Da der Täter-Opfer-Ausgleich selbst bei Professionellen (Polizei, Rechtsanwälte) nicht immer geläufig ist, ist die Möglichkeit der Selbstmeldung auch für Beschuldigte - selbst theoretisch - kaum gegeben. Damit verbleibt es für die TOA-Fachstellen bei der Abhängigkeit vom Zuweisungsverhalten der Justizbehörden.

Damit ist festzuhalten, dass die in den Fachstellen bearbeitete Fallzahl nicht den tatsächlichen Bedarf des Angebots TOA widerspiegelt, sondern lediglich den status quo des Fallzuweisungsverhaltens der Justiz. Tatsächlich mangelt es gerade nicht am Bedarf des Angebots TOA bei den Bürgerinnen und Bürgern und der Bedarf ist auch nicht zurückgegangen.

In Duisburg wurde daher von der Verfasserin dieser Stellungnahme im Jahr 2017 das DialogHaus-Konzept entwickelt, das eine Vernetzung der Opferhilfeeinrichtungen initiiert hat und das eine zentrale Beratungs- und Vermittlungsstelle vorsieht, sowie den Ausbau von Dialogangeboten. Das **Vernetzungskonzept „DialogHaus“** hat in dem Abschlussbericht der Regierungskommission **„Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ aus März 2020** (Seite 68, 69 unter Punkt 2.4.1.5) **ausdrücklich Erwähnung gefunden** und wurde zur Evaluierung und **Übertragung auf weitere Städte in NRW empfohlen.**

Zudem wurde das Netzwerk aktuell als Akteur für Bildung für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen registriert (siehe <https://www.unesco.de/bildung/bne-akteure/netzwerk-dialoghaus-opferhilfe-duisburg>).

In dem geplanten DialogHaus, das von einer Fortsetzung der Finanzierung der Fachstelle für TOA in Duisburg abhängt und von der Stadt Duisburg z.T. finanziell unterstützt werden wird, werden geschulte Lotsen das Angebot TOA gezielt und in persönlicher Ansprache Betroffenen antragen und dorthin vermitteln. Es wird erwartet und soll evaluiert werden, dass durch einen proaktiven Ansatz die Zahl der Selbstmeldungen und die Inanspruchnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs zur Information erhöht werden wird.

Bis dahin verbleibt es bei der Abhängigkeit der Fachstellen für TOA von Fallzuweisungen durch die Justiz auf der einen Seite und der Verantwortlichkeit der Justizbehörden auf der anderen Seite für die praktische Nutzung dieser Diversionsmaßnahme.

II. Alternative Überlegungen des Ministeriums der Justiz zu „Angeboten einer umfassenden Straffälligenhilfe“

Ausweislich der Begründung zum Ende der Förderung des TOA in freier Trägerschaft im Erläuterungsband Justiz soll „künftig auf Angebote der umfassenden Straffälligenhilfe statt auf Einzelmaßnahmen gesetzt werden“.

Angesichts der relativ geringen Höhe der Haushaltsposition für den TOA (rund 1,2 Mio. Euro) hat die Entscheidung über das Ende der Förderung nicht vorrangig haushalterische, finanzielle, sondern vielmehr inhaltlich behördeninterne Gründe.

So ist es – erst aktuell im Gespräch am 10. September 2024 von Mitarbeitern des Ministeriums kommuniziert – die Absicht des Ministeriums der Justiz, sich zukünftig auf die Aufgaben im Übergang aus Haft und zur Vermeidung von Haft zu konzentrieren.

Tatsächlich beabsichtigt das Ministerium der Justiz, wie erst jetzt an Vertreter der freien Straffälligenhilfe bekannt gegeben wurde, eine „komplette Reform der freien Straffälligenhilfe“. Abgesehen davon, dass eine derartig tiefgreifende Reform im Vorfeld nicht mit Vertretern der freien Straffälligenhilfe kommuniziert und bestenfalls gemeinsam entwickelt wurde, was nach jahrzehntelanger Zusammenarbeit tatsächlich skandalösen Charakter hat. Darüber hinaus sind die bisherigen Planungen auch nicht sachgerecht und perspektivisch sogar kostenintensiver als die Fortsetzung der Förderungen von „Einzelmaßnahmen“ im bisherigen Umfang.

Zudem führen die Planungen tatsächlich nicht zu einer Reform der freien Straffälligenhilfe, sondern im Ergebnis zur Abschaffung mindestens eines großen Teils, wenn nicht gar der gesamten freien Straffälligenhilfe.

Nach Überlegungen des Ministeriums der Justiz soll die bezeichnete „umfassende Straffälligenhilfe“ in sog. „Resozialisierungszentren“ erfolgen, die zur Regelung des Übergangs und der Vermeidung von Haft angedacht sind. Jeder Standort dieser Zentren soll mit zwei Vollzeitbeschäftigten Sozialer Arbeit im Rahmen einer Pauschalfinanzierung betrieben werden. In diesen Zentren könnten dann, nach der Vorstellung des Ministeriums der Justiz, TOA und Vermittlung in gemeinnützige Arbeit komplett durch den Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz (ASDJ) übernommen werden.

Die geplanten Maßnahmen einer „umfassenden Straffälligenhilfe“, die bezeichnenderweise auch nicht mehr den Zusatz „freie“ Straffälligenhilfe trägt, weil Aufgaben auf Justizangestellte übertragen werden sollen, würden tatsächlich auf verschiedenen Ebenen, u.a. durch zusätzlichen Personalbedarf, erforderliche Qualifikation der Mitarbeitenden und zu erwartende, weitere Sachkosten, sogar noch höheren Kosten zeitigen und damit zu einem höheren Finanzierungsbedarf führen als die einzusparende Haushaltsposition ausmacht.

Denn die bisher geleistete Arbeit der Fachstellen für TOA und der freien Straffälligenhilfe könnte tatsächlich nicht in dem bisherigen Umfang von dem ASDJ übernommen werden.

Soweit der ASDJ den Täter-Opfer-Ausgleich aktuell bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durchführt, ist dies lediglich eine sehr untergeordnete Nebenaufgabe im Rahmen der Gerichtshilfe, neben den anderen Aufgaben der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht. Personell wäre der ASDJ nicht in der Lage, die bislang als Hauptaufgabe geleistete Arbeit der Fachstellen für TOA mit dem dort bearbeiteten Fallaufkommen, ohne Personalaufstockung, Personalqualifizierung und Qualitätseinbußen zu übernehmen.

Nach der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft des ambulanten sozialen Dienstes der Justiz NRW e.V. an das Ministerium der Justiz vom 13.09.2024 zu den „Mittelkürzungen in der freien Straffälligenhilfe“ würde „eine Kürzung der Mittel der freien Träger die Belastung der ambulanten Sozialen Dienste noch deutlich erhöhen (...) Dies würde zu einer Überforderung des Systems führen und eine qualitative Betreuung der Klientel erschweren“.

Dies bedeutet, dass die geplante Schließung der Fachstellen für TOA, die mit dem Ende der Förderung für die Träger unausweichlich ist, zwangsläufig entweder mehr Personalbedarf und Kosten beim ASDJ (insbesondere bei der Implementierung neuer Resozialisierungszentren) veranlassen wird oder die bislang in den Fachstellen bearbeiteten Fälle schlicht entfallen müssen.

Der in § 46 a StGB, § 155 a StPO und § 406 i StPO normierte, gesetzliche Auftrag würde in letzterem Fall damit faktisch ausgehöhlt.

Durch den Täter-Opfer-Ausgleich bewirkten Einsparungen und Entlastung der Justiz durch vermiedene Straf- und Zivilgerichtsverfahren bis hin zu vermiedenen Vollstreckungskosten und ggfls. Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen würden entfallen.

Sofern Mitarbeitende des ASDJ u.a. bei Personalaufstockung oder Übernahme des neuen Aufgabenbereichs TOA noch der Qualifizierung in der Mediation in Strafsachen bedürften, was aufgrund der Pläne voraussichtlich der Fall sein wird, erfolgt die Ausbildung bislang über das TOA-Servicebüro. Ausbilder sind in aller Regel Mitarbeitende der TOA-Fachstellen, da diese über sehr gute Qualifikation und langjährige, umfangreiche Praxiserfahrung verfügen. Werden die Strukturen der freien Straffälligenhilfe zerstört, wird es perspektivisch auch keine Ausbildungsmöglichkeiten in der bisherigen Form mehr geben können.

Die Überlegungen zu einer „umfassenden Straffälligenhilfe“ würden also den Personalbedarf, die Kosten und damit den Finanzierungsbedarf noch weiter erhöhen. Damit ist tatsächlich also keine Entlastung des Haushalts, sondern perspektivisch, zudem in nicht sachgerechter Weise, sogar eine weitere erhebliche Belastung geplant.

Denn neben den finanziellen Auswirkungen sind die Planungen in dieser Form auch nicht sachgerecht.

Für den Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs, den die Verfasserin fachlich beurteilen kann, wäre bei Umsetzung dieser Pläne neben einem Qualitäts- und Neutralitätsverlust auch zu beklagen, dass den Betroffenen ein niederschwelliges, justizfernes Angebot genommen würde. Gerade letzteres war ursprünglich nicht nur ein wesentliches Argument für die Einrichtung der Fachstellen für TOA in freier Trägerschaft, sondern eröffnet in der Praxis bis heute tatsächlich auch vielen Menschen (Opfern wie Tätern gleichermaßen) den Zugang zu diesem Angebot, die Polizei oder Justiz aus verschiedenen Gründen bewusst meiden.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine Neukonzeptionierung der „umfassenden Straffälligenhilfe“ bislang im Ministerium noch gar nicht vorliegt, sondern nach eigenen Angaben des Ministeriums der Justiz erst bis Ende Januar 2025 konzeptionell ausgearbeitet sein soll.

Dies bedeutet, dass durch Beendigung der Förderung des TOA und weiterer „Einzelangebote“ der freien Straffälligenhilfe ab 01.01.2025 - noch vor Abschluss der Planungen und ohne konkrete Konzeptionierung einer Reform - bestehende Strukturen, Expertise und jahrzehntelange Erfahrung in dem Bereich der Straffälligenhilfe zerstört und aufgegeben würden.

Faktisch hätte dies zur Folge, dass damit das Angebot Täter-Opfer-Ausgleich nicht nur im Strafverfahren, sondern wie unter III. nachfolgend dargelegt wird, auch im Strafvollzug entfallen würde und zudem Pläne des Koalitionsvertrags nicht mehr umsetzbar wären (unter anderem das geplante Resozialisierungsgesetz für NRW, das vielmehr eine Stärkung der freien Straffälligenhilfe vorsieht), da es die freiwillige Straffälligenhilfe in der bisherigen Form dann zur Umsetzung dieser Pläne nach Einstellung der Förderung nicht mehr geben wird.

III. Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Im Gegensatz zu den unter II. genannten Planungen des Ministeriums der Justiz, soll - nach den Ausführungen im Erläuterungsband Justiz zum Haushaltsentwurf (Punkt 1.9 auf S. 81) - der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug nach Beendigung des erfolgreichen Modellprojektes fortgeführt und nun auch landesweit ermöglicht und damit sogar ausgebaut werden.

Dieses Modellprojekt, das Ende 2022 auslief, wurde seit 2016 durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägers der freien Straffälligenhilfe (Die Brücke Dortmund e.V.) mit Erfolg durchgeführt.

Nach der Einschätzung des Ministeriums der Justiz hat das Modellprojekt zum TOA im Strafvollzug ergeben (siehe Seite 81 des Erläuterungsband Justiz), dass es ein „wesentliches Instrument der gesetzlich normierten „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ darstelle und gut geeignet sei, die Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen Opfern und Täterinnen und Tätern zu fördern“. Vor diesem Hintergrund solle „der TOA im Strafvollzug künftig – über die bisherigen Projektanstalten hinaus – landesweit ermöglicht werden“; dies unter Inanspruchnahme bzw. Beauftragung externer Träger mit der Durchführung des TOA.

Abgesehen davon, dass diese Würdigung der Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs für den Strafvollzug inhaltlich selbstverständlich in gleicher Weise für die Durchführung im Ermittlungs- bis hin zum Hauptverfahren des Strafverfahrens gilt, wird es die benötigten Trägerstrukturen für den TOA im Strafvollzug nicht mehr geben, wenn die freie Straffälligenhilfe in der beabsichtigten Weise abgeschafft bzw. nicht mehr gefördert werden wird.

IV. Missachtung von Opferbelangen/ Abschaffung eines wichtigen Instruments der Opferhilfe und der Opferstärkung

Und schlussendlich entfaltet sich der, für den Bereich des Strafvollzugs lobend hervorgehobene, Bedeutungsgehalt des TOA für Opfer von Straftaten in gleicher Weise in jedem Verfahrensstadium des Strafverfahrens.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein wichtiges und unerlässliches Instrument der Opferhilfe und der Opferstärkung auf vielen Ebenen.

Opfern von Straftaten wird mit dem Ende der Förderung des TOA im Strafverfahren ein wichtiges Instrument und Raum des Gehört-Werdens, der Information, der Erlangung von symbolischer und finanzieller Wiedergutmachung, der Verarbeitung der Straftatfolgen und Aufarbeitung des Konfliktgeschehens, der Zurückerlangung des Sicherheitsgefühls, des Abschlusses mit dem Erlebten, der Vermeidung oftmals gar nicht gewollter Gerichtsverfahren oder Zeugenaussagen, der Versöhnung, der sozialen Befriedung und letztlich der Heilung genommen. Dies in Zeiten, in denen es in gesellschaftlicher und politischer Hinsicht - dringender denn je - der Förderung und des Ausbaus von Dialog zur Überwindung von Spaltung, Vorurteilen und Hass bedarf. Dringender denn je braucht es nicht nur einen opferbezogenen Strafvollzug, sondern wird vor allem schon weit früher – auch nach den Vorgaben der bisher vernachlässigten EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 – ein **opferbezogenes Strafverfahren** benötigt.

Allein in der Duisburger Fachstelle für TOA erhielten Opfer von Straftaten im Jahr 2023 auf schnellem, unbürokratischem Weg neben einer Vielzahl und Vielfalt symbolischer Leistungen rund 83.000 € an finanziellen Wiedergutmachungsleistungen von ihren Schädigern, die zu 95% unter Begleitung der Fachstelle realisiert werden konnten.

Die demgegenüber nun veröffentlichten neuen Pläne des Ministeriums der Justiz, eine leichtere Opferentschädigung im Strafprozess zu realisieren (Adhäsionsverfahren), würden nicht nur zu einer weiteren Belastung des Justizsystems und weiteren Kostensteigerungen führen, sondern wären dem Opferschutz zudem sogar abträglich. Denn abgesehen von der Tatsache, dass eine Vielzahl von Opfern ein gerichtliches Verfahren scheut, würde von diesen Plänen auch nur ein Bruchteil an Geschädigten profitieren (erst in den Fällen, in denen es tatsächlich zu einem Strafprozess kommt), die - wegen immer länger dauernden gerichtlichen Verfahren aufgrund Personalreduzierung - zudem noch erheblich länger auf ihre Entschädigung warten müssten als bei einer außergerichtlichen Regelung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

V. Ausführungen der LAG des ASD Justiz NRW e.V. in der Stellungnahme zu den Mittelkürzungen in der freien Straffälligenhilfe vom 13.09.2024

Die LAG des ASD Justiz NRW e.V. bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 die vorgenannten Ausführungen, indem sie u.a. feststellt,

- dass die freie Straffälligenhilfe „durch ihre Arbeit nicht nur aktiven Opferschutz, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur Resozialisierung und damit zur Verhinderung von neuer Straffälligkeit und daraus entstehender Folgekosten“ leiste,
- dass „die freie Straffälligenhilfe wesentlich zu Prävention weiterer Straftaten beitrage“,
- dass „jeder Euro, der in die freie Straffälligenhilfe investiert“ werde, „potentielle Kosten die durch neue Straftaten, Gerichtsverfahren und Inhaftierungen entstehen“, spare,
- dass „die freie Straffälligenhilfe ein unverzichtbarer Bestandteil eines funktionierenden Justiz- und Sozialsystems“ sei und
- dass sich die Folgen einschneidender Kürzungen „in Zeiten steigender sozialer Spannungen, zunehmender Demokratiemüdigkeit und aufkommender Systemkritik zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem entwickeln können“.

VI. Fazit

Die vorgelegten Pläne des Ministeriums der Justiz zur Beendigung der Förderung des TOA in freier Trägerschaft und zum Aufbau einer „umfassenden Straffälligenhilfe“, werden aus Sicht der Verfasserin die zuvor dargestellten Folgen zeitigen:

- Erhöhung des Finanzbedarfs für die Umsetzung der Pläne einer „umfassenden Straffälligenhilfe“ mit neuen Resozialisierungszentren,
- deutliche Erhöhung von Personalbedarf mit Qualifizierungsbedarf und damit deutliche Aufgaben- und Kostensteigerung im Bereich des ASDJ,
- Zerstörung der jahrzehntelang gewachsenen Strukturen der freien Straffälligenhilfe (ohne bislang konkret vorliegende Alternativpläne mit konkreter Bezifferung des Finanzierungsbedarfs),
- mit gravierenden Folgen für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (§ 46a StGB i.V.m. § 155a, 406i StPO),
- mit Verlust wertvoller Erfahrung und Expertise der freien Straffälligenhilfe, auch im Bereich der Ausbildung neuer Vermittler:innen in Strafsachen,
- mit weitreichenden, negativen Folgen für das „soziale Sicherungssystem“,
- Marginalisierung bis zu völliger Abschaffung des Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren und Strafvollzug und damit Missachtung der in § 46a StGB, § 155 a StPO gesetzlich normierten Aufgabe,
- mit in der Folge Sekundärkosten und -belastung für die Justiz (durch mehr Straf- und Zivilverfahren und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen),

- Abschaffung eines wichtigen Instruments der Opferhilfe und der Opferstärkung,
- Reduzierung der Möglichkeiten und Maßnahmen eines opferbezogenen Strafvollzugs und damit Missachtung der Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes mit eben dieser Maßgabe (§ 7 StVollzG NRW),
- Verhinderung der Umsetzung von Koalitionsvereinbarungen (Verabschiedung eines Resozialisierungsgesetzes mit Stärkung der freien Straffälligenhilfe).

Schwerpunkte des Landeshaushaltes 2025 sollen nach offiziellen Angaben u.a. die „Innere Sicherheit“ und die „Kriminalitätsbekämpfung“ darstellen.

In diesem Sinne ist die weitere Förderung in dem bisherigen Umfang und der Ausbau des TOA in freier Trägerschaft aus den genannten Gründen unerlässlich. Denn wie dargestellt, ist die freie Straffälligenhilfe mit dem TOA in freier Trägerschaft ein wesentliches Element und Beitrag zur Förderung der inneren Sicherheit und zu Prävention als effektiver Teil der Kriminalitätsbekämpfung.

Da der TOA in freier Trägerschaft mit relativ geringem finanziellem Aufwand eine breite, nachhaltige Wirkung erzielt und weit höhere Kosten vermieden werden, die mit einer bisher nur angedachten „umfassenden Straffälligenhilfe“ – in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise – produziert würden, muss der Haushaltsentwurf aus Sicht der Verfasserin dringend bezüglich der Förderung des TOA (und der freien Straffälligenhilfe insgesamt) revidiert und parlamentarisch neu entschieden werden.

VII. Konstruktiver Lösungsvorschlag

Im Sinne einer mediativen „win-win-Lösung“ wird die folgende, den Landeshaushalt zudem perspektivisch finanziell entlastende Lösung vorgeschlagen:

Damit sich das Ministerium der Justiz zukünftig wie gewünscht auf die Kernaufgaben konzentrieren, die freie Straffälligenhilfe gleichwohl erhalten bleiben kann, wird der Täter-Opfer-Ausgleich (und ggfls. weitere Angebote der freien Straffälligenhilfe) zukünftig – dem Beispiel der „Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt“ folgend – mit dem bisherigen Fördervolumen (1.2 Mio Euro für TOA) in einem Ministerium mit sozialer Schwerpunktsetzung angebonden und verortet (z.B. MKJFGFI oder MAGS).

Die Finanzierung könnte, dem Beispiel Sachsen-Anhalts folgend, zum Teil oder in der Gänze über den Europäischen Sozialfonds erfolgen und den Landeshaushalt damit entlasten. Bis zur Sicherung dieser Entlastungsmöglichkeit wird die Förderung in der bisherigen Form gesichert.

Die geplanten Resozialisierungszentren können in echter Kooperation mit der freien Straffälligenhilfe erfolgen.

Im Sinne der Sicherheit, der Prävention, der Straffälligenhilfe, des Opferschutzes und der Opferhilfe gleichermaßen wäre es eine nachhaltige und zudem zukunftsweisende Lösung, Resozialisierungszentren und Dialoghäuser in Kooperation und Vernetzung zu bringen (zumal die Idee der Resozialisierungszentren die Grundidee des Dialoghauses aufgreift). Denn der Verfasserin liegen aus ihrem strafvollzuglichen Engagement bereits im Ausland erprobte Konzepte vor,¹ die ein Bindeglied für beide Konzepte und wichtiges Element im Rahmen des Übergangsmanagements aus der Haft darstellen und konzeptionell eingebunden werden könnten.

Ein Pilotprojekt könnte aufgrund der bereits geleisteten Vorarbeit in Duisburg erfolgen.

Die beteiligten Ministerien wie auch das gemeinsame Projekt würden durch Aufgabenteilung, Kombination ihrer Kompetenzen, sowie durch Zusammenarbeit erheblich profitieren und Synergieeffekte nutzen können. Zugleich wird hier der Gesellschaft eine praktische Vorstellung davon vermittelt, wie Spaltung durch Dialog und Zusammenarbeit nicht nur überwunden werden kann, sondern sogar – trotz schwieriger Haushaltslage – neue, konstruktive Lösungen für die wichtigen Anliegen der Bürger (Sicherheit, Prävention, Kriminalitätsbekämpfung und Opferschutz gleichermaßen) gefunden und umgesetzt werden.

Duisburg, den 26.09.2024

¹ Siehe hierzu Fiedeler, Silke, „Zurück zum Kreis – Ein Plädoyer für Kreisverfahren im Strafvollzug, Teil 1 in Mediator Heft 2/2014, S. 18-24 und Fiedeler, Silke, „Zurück zum Kreis – Ein Plädoyer für Kreisverfahren im Strafvollzug, Teil 2 in Mediator Heft 3/2014, S. 4-12.